

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

7 Ta 56/12

4 Ca 1142/11

(Arbeitsgericht Bayreuth)

Datum: 22.10.2012

Rechtsvorschriften: § 141 Abs. 3 ZPO

Leitsatz:

Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen einen nicht erschienenen Geschäftsführer, wenn die gemäß § 141 Absatz 3 ZPO bevollmächtigte Personalleiterin im Termin erscheint.

Beschluss:

Der Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth vom 23.02.2012 wird aufgehoben.

Gründe:

I.

Die Beklagte betreibt ein Zeitarbeitsunternehmen. Die Klägerin war vom 01.01.2010 bis 15.06.2011 bei ihr als Personaldisponentin beschäftigt. Mit ihrer Klage vom 15.11.2011 zum Arbeitsgericht Bayreuth machte sie die Zahlung ausstehenden Gehalts, die Zahlung eines zusätzlichen Bonus für die Vermittlung von sieben Arbeitnehmern, u.a. für Herrn L... und Herrn P..., und andere Ansprüche geltend.

Im Gütetermin am 22.12.2011 bestimmte das Erstgericht Termin zur Streitverhandlung am 16.02.2012 und ordnete das persönliche Erscheinen der Parteien an. Nachdem mit Beschluss vom 23.01.2012 das Passivrubrum in der Weise ergänzt worden war, dass Geschäftsführer der Beklagten Herr T... sei, wurde dieser am selben Tag zum persönli-

chen Erscheinen geladen.

Die Beklagte führte in einem Schriftsatz vom 26.01.2012 aus, sie rechne gegen die von der Klägerin geltend gemachten Vergütungsansprüche (320,00 € und 760,00 €) mit einem Schadensersatzanspruch wegen wettbewerbswidrigen Abwerbeverhaltens in Höhe von 2.022,90 € netto auf. Eine Bonuszahlung für sieben vermittelte Arbeitnehmer stünde der Klägerin nicht zu. Der Anspruch sei nicht schlüssig dargelegt. Soweit in der Vergangenheit ein Vermittlungshonorar gezahlt worden sei, sei dies an eine Mindestverweildauer im Unternehmen von sechs Monaten geknüpft gewesen.

Am 13.02.2012 beantragte der Prozessvertreter der Beklagten, Herrn T... von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen zu entbinden, da Herr T... sich am 16. und 17.02.2012 auf einer Gesellschafterversammlung in H... bei Düsseldorf befinde und unabkömmlich sei. Dies lehnte das Erstgericht ab.

Zum Termin am 16.02.2012 erschien Herr T... nicht. Anwesend war neben dem Prozessvertreter der Beklagten die Personalleiterin, Frau K..., mit einer Vollmacht nach § 141 Absatz 3 ZPO.

Im Termin stellten die Parteien unstreitig, dass die Bonuszahlung für die Vermittlung von Arbeitnehmern davon abhing, dass die Verweildauer der Mitarbeiter mindestens vier Wochen betrug. Frau K... erklärte, das Arbeitsverhältnis mit Herrn L... sei zum 23.05.2011 fristlos gekündigt worden, Herr P... sei zum 30.05.2011 nicht mehr erschienen, so dass ihm zum 30.05.2011 gekündigt worden sei. Bezüglich der Fahrtkosten gab Frau K... an, es bestünden insoweit Zweifel an deren Entstehen, weil es sich bei den angefahrenen Kunden bis auf die Firma A... nicht um Bestandskunden gehandelt habe.

Ausweislich des Protokolls der Sitzung vom 16.02.2012 erklärte der Prozessvertreter der Beklagten, den von der Klägerin angebotenen Vergleich könne er ohne Rücksprache mit dem Geschäftsführer nicht annehmen.

Am 20.02.2012 erließ das Erstgericht einen Beschluss, in dem Termin zur Fortsetzung der Streitverhandlung und Beweisaufnahme bestimmt wurde. Gleichzeitig wurde der Klägerin aufgegeben, bestimmte Tatsachen dazulegen sowie zum Schriftsatz der Beklagten vom 26.01.2012 Stellung zu nehmen. Der Beklagten wurde ebenfalls eine Schriftsatzfrist

gesetzt, um u.a. die zur Aufrechnung gestellte Schadensersatzforderung zu konkretisieren und entsprechende Nachweise vorzulegen.

Mit Beschluss vom 23.02.2012 setzte das Erstgericht gegen Herrn T... ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,00 € fest. Der Beschluss wurde dem Prozessvertreter der Beklagten am 27.02.2012 zugestellt.

Das Erstgericht begründet seine Entscheidung damit, dass Frau K... nicht vollumfänglich zur Aufklärung des Sachverhalts habe beitragen können. So habe sie nicht substantiiert werden können, weshalb die Klägerin die Provisionen für die genannten sieben Mitarbeiter nicht verdient haben solle. Bezüglich Herrn L... habe lediglich erklärt werden können, dass dieser zum 23.05.2011 fristlos gekündigt worden sei, ohne weiter zu erklären, dass Herr L... mit dem selben Datum eine Abmahnung erhalten habe und noch unter dem 07.07.2011 aufgefordert worden sei, die Stundenzettel für den Zeitraum 01.06. bis 17.06.2011 vorzulegen. Die Erklärung, das Arbeitsverhältnis mit Herrn P... sei zum 30.05.2011 beendet worden, sei falsch gewesen. Frau K... habe die Zweifel an den Fahrtkosten nicht näher konkretisieren können. Durch die Erklärung des Beklagtenvertreters sei erkennbar gewesen, dass die bevollmächtigte Mitarbeiterin nicht zum Vergleich ermächtigt gewesen sei. Vor der Erklärung des Prozessvertreters sei eine Rücksprache mit Frau K... nicht erfolgt.

Das Erstgericht führt darüber hinaus aus, der Termin zur mündlichen Verhandlung habe bereits seit Dezember 2011 festgestanden. Zudem sei nicht nachvollziehbar, dass eine zweitägige Gesellschafterversammlung plötzlich und unvorhersehbar statfinde und sich der Geschäftsführer hierzu erst zwei Tage vor der Verhandlung entschuldigen lasse. Entweder habe es gar keine Gesellschafterversammlung gegeben oder diese sei lange Zeit vorher bekannt gewesen und der Geschäftsführer habe den Termin absichtlich nicht wahrgenommen.

Herr T... legte gegen den Beschluss am 09.03.2012 sofortige Beschwerde ein.

Der Beschwerdeführer macht geltend, sein Prozessvertreter habe eingangs der Verhandlung des Kammertermins darauf hingewiesen, dass er zum Vergleichsabschluss ermächtigt sei. Dass der von der Klägerin angebotene Vergleich nicht angenommen worden sei, habe daran gelegen, dass sein Prozessvertreter kurz vor Beginn der Verhandlung telefonisch erfahren habe, dass gegen die Klägerin strafrechtlich ermittelt worden sei. Vor der

- 4 -

Ablehnung des Vergleichsvorschlags habe der Prozessvertreter mit Frau K... Rücksprache gehalten, was dem Gericht offensichtlich entgangen sei.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft, §§ 141 Absatz 3, 380 Absatz 3 ZPO, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, § 78 Satz 1 ArbGG iVm § 569 ZPO.

Die sofortige Beschwerde ist begründet.

Die Voraussetzungen für die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 141 Absatz 3 ZPO liegen nicht vor. Der Beschwerdeführer war zum einen am 16.02.2012 entschuldigt, zum anderen war er gemäß § 141 Absatz 3 ZPO ordnungsgemäß vertreten.

Der Beschwerdeführer hat sein Ausbleiben damit entschuldigt, dass er am 16. und 17.02.2012 an einer Gesellschafterversammlung habe teilnehmen müssen. Mit dieser Begründung hatte er am 13.02.2012 die Entbindung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen beantragt. Das Erstgericht hat sich mit dem Verhinderungsgrund nicht ausreichend auseinandergesetzt. Soweit es ausführt, der Kammertermin am 16.02.2012 sei schon seit Dezember 2011 festgestanden, ist zwar zutreffend, dass der Termin in der Gütesitzung am 22.12.2011 verkündet und das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet worden ist. Der Beschwerdeführer wurde indes erst unter dem 23.01.2012 zum persönlichen Erscheinen geladen. Dazu kommt, dass das Erstgericht dem Beschwerdeführer offensichtlich unterstellt, ein Verhinderungsgrund liege nicht vor. Es hat ihm indes keine Gelegenheit gegeben, für die Durchführung der Gesellschafterversammlung einen Nachweis zu führen.

Darüber hinaus hat sich der Beschwerdeführer durch eine gemäß § 141 Absatz 3 ZPO bevollmächtigte Person vertreten lassen. Frau K... ist zum Termin erschienen und hat eine Vollmacht nach § 141 Absatz 3 ZPO vorgelegt (Bl. 74 d.A.).

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Frau K... entgegen der Vollmacht nicht berechtigt war, einen Vergleich abzuschließen. Ausweislich des Protokolls erklärte der Prozessvertreter der Beklagten, er könne den Vergleich ohne Rücksprache mit dem Beschwerdeführer nicht abschließen. Es ist nicht ersichtlich, insbesondere ergibt sich dies nicht aus dem Protokoll, dass Frau K... eine ähnliche Erklärung abgab. Es ist daher nicht feststellbar, ob Frau K... nicht berechtigt war, den von der Klägerin angebotenen Vergleich anzunehmen, oder ob sie hierzu nicht bereit war. In letzterem Fall ist ein Ordnungsgeld nicht veranlasst. Auch eine zum persönlichen Erscheinen geladene Partei ist zum Vergleichsabschluss nicht verpflichtet.

Das Ordnungsgeld ist schließlich auch nicht unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass Frau K... nicht in der Lage gewesen wäre, zur tatsächlichen Sachaufklärung beizutragen.

Zur Frage der Bonuszahlungen hatte die Beklagte im Schriftsatz vom 26.01.2012 Stellung genommen. Sie hatte insoweit zu Recht gerügt, dass die Klage unschlüssig sei. Sie war deshalb nicht verpflichtet, Ausführungen dazu zu machen. Erst im Termin am 16.02.2012 wurde unstreitig gestellt, dass die Bonuszahlung von einer Mindestverweildauer der vermittelten Mitarbeiter von vier Wochen abhing. Dementsprechend wurde die darlegungs- und beweisbelastete Klägerin mit Beschluss vom 20.02.2012 aufgefordert, entsprechend vorzutragen.

Bezüglich der Mitarbeiter L... und P... machte Frau K... im Termin gleichwohl Ausführungen. Diese mussten im Schriftsatz vom 12.03.2012 teilweise korrigiert werden. Die betreffenden Tatsachen wurden offensichtlich nach Einsicht in die Personalunterlagen richtig gestellt.

Die Beklagte war auch nicht verpflichtet, die Zweifel an den entstandenen Fahrtkosten zu konkretisieren. Bereits im Schriftsatz vom 26.01.2012 wurden die Fahrtkosten bestritten. Im Termin am 16.02.2012 erläuterte Frau K..., warum Zweifel an der Richtigkeit der Fahrtkostenaufstellung der Klägerin bestanden. Weitere Ausführungen der Beklagten hierzu waren nicht veranlasst.

Schließlich ist auch nicht ersichtlich, welche Erklärungen die Beklagte hinsichtlich der Firma B... hätte abgeben müssen. Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 26.01.2012 im Einzelnen ausgeführt, welchen Verdienst sie aus der dortigen Tätigkeit ihres Mitarbeiters

J... erhalten hätte, und die fiktive Arbeitsvergütung des Mitarbeiters J... in Abzug gebracht. Daraus hat sie den geltend gemachten Schadensbetrag errechnet. Weder aus dem Protokoll noch aus der Begründung des Ordnungsgeldes ergibt sich, welcher tatsächliche Aufklärungsbedarf bestand, der von Frau K... nicht befriedigt werden konnte.

Da sich die Berechtigung des Ordnungsgeldbeschlusses unter keinem Gesichtspunkt ergibt, war er aufzuheben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Nürnberg, den 22.10.2012

Weißenfels